

„Die Stimme“ Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postkästen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Bestellungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postcheckkonto 39 821 beim Postcheckamt Berlin N.W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die Zwischenlösung.

(Von der Erwerbslosenfürsorge zur Arbeitslosenversicherung.)

Die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926, die seit 1. März in Kraft ist, gilt bis 1. Mai 1926. Die nach unserer Auffassung ungenügenden Erhöhungen der Unterstützungssätze sind nur als vorübergehende Ausnahmeregelung kurz befristet, sodaß eine Neuregelung dringend notwendig ist. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Krise noch lange Zeit anhalten wird. Die Beratungen über die endgültige Arbeitslosenversicherung werden sehr lange dauern, denn abgesehen von dem Umfang und der Bedeutung dieses Gesetzes, ist auch der Instanzenweg ein so komplizierter, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes — wenn in diesem Jahre überhaupt — erst im Spätherbst zu rechnen ist. Unzweifelhaft muß diese Lücke ausgefüllt werden, die ab 1. Mai bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht. Am 10. September wurde der Entwurf dem Reichswirtschaftsrat übergeben; 6 1/2 Monate sind verstrichen ehe die Begründung erschien. Diese ging am 3. April den Mitgliedern zu. Bevor dieser Entwurf im Arbeitsausschuß und Sozialpolitischen Ausschuß des R. W. A. durchberaten und begutachtet ist vergehen Monate. Der Reichsrat muß Stellung nehmen und der Reichstag wird ebenfalls lange Zeit für die Ausschlußberatungen und für das Plenum gebrauchen. So lange können die Kurzarbeiter und Erwerbslosen nicht warten; denn, wenn wir die Wirtschaft erhalten wollen, muß festgestellt werden, daß die vorhandenen 2 Millionen Erwerbslose nebst ihren Angehörigen einen Teil dieser Wirtschaft bilden.

In dem vom Sozialpolitischen Ausschuß des R. W. A. eingesetzten Arbeitsausschuß wurde bereits am 15. und 16. April nach einer Lösung gesucht, wobei die Notwendigkeit der Zwischenlösung grundsätzlich von allen Seiten anerkannt wurde; nur über die Art und die Höhe der Unterstützungen gingen die Meinungen weit auseinander. Es ist ein Mangel, daß wir eine vollkommene Lohnstatistik als Unterlage nicht besitzen und so kommt es, daß von der einen Seite die entstehenden Kosten stark übertrieben und von der anderen Seite mit gutem Grund bedeutend niedriger geschätzt werden. Bekanntlich kommt der Regierungsentwurf für die endgültige Lösung unseren Wünschen insofern entgegen, indem er in den §§ 59 und 60 anstelle der Einheitsunterstützung, ohne Rücksicht auf das Einkommen, eine Einteilung nach Lohnklassen bringt. Diese lauten:

- Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 10 RM.,
- Klasse II bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als 10—20 M.
- Klasse III bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als 20—30 M.
- Klasse IV bei einem wöchentl. Arbeitsentgelt von mehr als 30—40 M.
- Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt von mehr als 40 M.

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zu Grunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt:

in Klasse	I	10 RM.
in Klasse	II	15 RM.
in Klasse	III	25 RM.
in Klasse	IV	35 RM.
in Klasse	V	40 RM.

Für die Zugehörigkeit des Arbeitlosen zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das er in den letzten drei Monaten seiner Arbeitstätigkeit vor der Arbeitslosmeldung die längste Zeit hindurch bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte.

§ 60.

Die Hauptunterstützung beträgt 40 v. H. des Einheitslohns. Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohnes gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in keinem Fall 65 v. H. des Einheitslohnes übersteigen.

Die Arbeitnehmervertreter im R. W. A. (Abtlg. II) hatten für die Zwischenlösung den Vorschlag gemacht, daß unter Voraussetzung der Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung 7 Lohnklassen zugrunde gelegt werden und zwar von 10, 20, 30, 40, 50, 60 und über 60 Mark. Der Bemessung der Unterstützung sollte in jeder Lohnklasse ein Einheitslohn zugrunde gelegt werden von 10, 15, 25, 35, 45, 55 und 65 Mark. Die Hauptunterstützung in den ersten beiden Klassen sollte 60 Prozent, in den Klassen 3—7 50 Prozent des Einheitslohnes betragen. Als Familienzuschlag sollten 7 1/2 Prozent gewährt werden; die Gesamtunterstützung jedoch 80 Prozent nicht übersteigen.

Die Arbeitgeber wollten für die Ledigen nur 30 Prozent des Einheitslohnes bewilligen und die Bedürftigkeitsprüfung beibehalten, bis nachgewiesen wird, daß die Prüfung mehr Kosten verursacht, wie sie einspart. Die V. Klasse sollte wegfallen. Durch Mehrheitsbeschluß wurde neben der Beseitigung der Bedürftigkeitsprüfung für die Zwischenlösung eine Lohnklassenstaffelung entsprechend der Regierungsvorlage angenommen mit dem Zusatz, daß in den drei untersten Klassen 50 Prozent, in den beiden oberen Klassen 40 Prozent des Einheitslohnes gezahlt werden.

Demnach würde, falls die Regierung diesem Beschluß Rechnung trägt, als Hauptunterstützung gezahlt:

I	50 Proz.	10 M.	5,— M.
II	50 Proz.	15 M.	7,50 M.
III	50 Proz.	25 M.	12,50 M.
IV	40 Proz.	35 M.	14,— M.
V	40 Proz.	40 M.	16,— M.

Da die Regierungsvorlage auf Antrag der Abteilung III in R. W. A. die Grundlage dieses Beschlusses bildet, kommen zu vorstehenden Sätzen für jeden zuschlagsberechtigten Familienangehörigen 5 Prozent des Einheitslohnes hinzu. Insgesamt dürfen 65 Proz. des Einheitslohnes nicht überschritten werden.

Der Beschluß im R. W. A. bleibt weit hinter den berechtigten Wünschen der Arbeiterschaft zurück. Wenn der Fortfall der Bedürftigkeitsprüfung einen Fortschritt bedeutet, so sind die Familienzuschläge zu gering und außerdem ist die Grenze der Staffelung zu niedrig. Da alle über 40 Mark entlohnten Arbeitnehmer nur eine Unterstützung nach dem Einheitslohn von 40 M. erhalten, ist der Höchstfuß der Hauptunterstützung nur 16 Mark. Arbeitnehmer, die heute bei einem wöchentlichen Einkommen von 66 M. Beiträge zahlen müssen, d. i. 1 1/2 Prozent = 99 Pfg., erhalten nicht mehr wie derjenige, der 41 Mark verdient und nur 61 Pfg. Beitrag pro Woche bezahlt. Das ist eine große Ungerechtigkeit. Man wendet ein: „Wir haben noch keine Arbeitslosen-Versicherung“. Mit Verlaub, wir haben aber eine Beitragspflicht und in der Regel müssen doch Rechte und Pflichten sich gegenseitig aufwiegen. Haben wir noch keine Arbeitslosen-Versicherung, so ist aber auch der Charakter der Erwerbslosenfürsorge durch die Beitragspflicht aufgehoben. Unter Berücksichtigung aller Schwierigkeiten, welche durch die ungeheure Wirtschaftskrise entstanden sind, darf man doch immer wieder darauf hinweisen, daß zur Erhaltung der Arbeitskraft der 2 Millionen Arbeitslosen alles getan werden muß. Es herrscht wohl Einmütigkeit darüber, daß es keinen ungünstigeren Zeitpunkt zur Beratung des Arbeitslosen-Gesetzes geben konnte, wie den heutigen. Auf Arbeitgeberseite

wird nur von einer Mehrbelastung der Wirtschaft geredet; irgend eine, von der Vereinigung deutscher Arbeitgeber-Verbände zusammengestellte einseitige Wahrscheinlichkeitsberechnung, soll das beweisen. Die Vertreter des Finanzministeriums wachen mit Argusaugen darüber: „Es darf nicht mehr kosten“. Wir haben die Betroffenen zu vertreten und weisen auf die Reichsverfassung hin; der Artikel 163 lautet:

„Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gemeinschaft erfordert.“

Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“

Unbeschadet, ob die Zwischenlösung durch Gesetz oder Verordnung geregelt wird, der vorstehende Artikel muß grundsätzlich gewahrt werden. Die Behauptung, bei größerem Entgegenkommen den Arbeitnehmern gegenüber, steige die Gesamtbelastung, ist bis jetzt nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung, der die objektive Grundlage fehlt. Mit mehr Recht und Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden, daß bei Beobachtung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Grundsätze, die Gesamtbelastung eine geringere wird.

Es ist überhaupt falsch, sowohl bei der Zwischenlösung, wie bei der Beratung des endgültigen Gesetzes, alles vom Gesichtspunkt der heutigen Krise zu beurteilen. Dieser außergewöhnliche Zustand kann doch nicht als normale Voraussetzung gelten. Wird nicht der Meinung, daß wir in einigen Wochen schon normale Verhältnisse haben, aber wir können auch nicht zugeben, daß eine Dauer-Einrichtung von so großer sozialer Bedeutung den Stempel dieser größten aller Wirtschaftskrisen an der Stirne trägt.

Am Montag, den 19. und Dienstag, den 20. April haben in Frankfurt a. M. Besprechungen zwischen den Vertretern der Reichsregierung und den Länderregierungen stattgefunden. Auf Grund einer anscheinend einseitig inspirierten Zeitungsnote, veröffentlichte das Reichsarbeitsministerium über diese Tagung folgendes:

„Die Besprechungen des Reichsarbeitsministeriums mit den Sozialministerien der Länder am 19. und 20. April in Frankfurt a. M. haben zu dem Ergebnis geführt, daß auch nach der Auffassung der Länderregierungen sobald wie möglich ein Unterstützungssystem nach Lohnklassen eingeführt werden muß. Zu den Behauptungen der Arbeitgebervereinigung, daß der Frankfurter Besprechung ein Regierungsentwurf über die Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge zugrunde gelegen habe und die Länderregierungen sich aus finanzpolitischen Gründen für eine Herabsetzung der geplanten Unterstützungssätze ausgesprochen hätten, erklärt das Reichsarbeitsministerium, daß die Unterstützungssätze erst vom Kabinett festgelegt werden sollen.“

Aus dieser Note ist nicht zu ersehen, was in Frankfurt herausgekommen ist. Daß die Unterstützungssätze erst vom Kabinett festgelegt werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Uns kommt es darauf an, daß diese Sätze so festgelegt werden, daß dadurch der notwendige Unterhalt nach der Reichsverfassung gewährleistet ist.

M. Schumacher

Die Tarifhoheit der Berliner Tischlerzwangsinnung.

In dem Tarifvertragsstreit zwischen der Berliner Tischlerzwangsinnung und der „Freien Vereinigung der Berliner Holzindustriellen“ liegt nun die Begründung des Reichsgerichtsurteils vom 23. März 1926 vor. In Nr. 14 der „Eiche“ brachten wir den Wortlaut des Urteils im Telegrammstil gehalten, zum Abdruck. Die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes veröffentlicht nun in ihrer Nummer vom 15. April das Reichsgerichtsurteil nebst Begründung. Letztere bietet in ihrem Wortlaut so viel Bemerkenswertes und hat auch für die breite Öffentlichkeit so viel Interessantes, daß wir im Interesse unserer Mitglieder die wichtigsten Erläuterungen der Begründung nicht vorenthalten wollen. Zunächst der

Tatbestand.

Die Klägerin ist eine Zwangsinnung, die Beklagte (Freie Vereinigung der Holzindustriellen) ein nicht eingetragener Verein. Etwa 55 Prozent der Mitglieder der Beklagten gehören auch der Klägerin als Mitglieder an. Im Jahre 1920 traten die Parteien und noch andere Arbeitgeberverbände zu dem Spitzenverbande der Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie (B. V. B. V.) zusammen, der nunmehr die erforderlichen Tarifverträge (T. V.) für seine Unterverbände abschloß. Vor Februar 1924 schied die Beklagte aus dem B. V. B. V. aus und nimmt seitdem das Recht für sich in Anspruch, selbständig Tarifverträge mit Wirkung für alle Mit-

glieder abzuschließen. Diese Befugnis bestritt ihr die Klägerin soweit durch die Tarifverträge auch Innungsmitglieder gebunden werden sollten. Nach Erwirkung einer einstweiligen Verfügung durch die der Beklagten die Eingehung solcher Tarifverträge zur Entscheidung des Hauptprozesses unterjagt wurde, erhob sie Klage auf Feststellung der Nichtberechtigung der Beklagten, für diejenige ihrer Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Zwangsinnung sind, Tarifverträge abzuschließen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Ueber die Entscheidungsgründe urteilt das Reichsgericht, daß die „Freie Vereinigung“ ein unstreitig in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins organisierter Arbeitgeberverband anzusehen ist. Dessen Tariffähigkeit ergibt sich ohne weiteres aus § 1 T. V. = B. V. vom 23. Dezember 1924. Auch sachlich wird das Verbot als ungerechtfertigt erklärt; dieser Beziehung heißt es:

Bei dem Abschluß von Tarifverträgen werden für jede Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigung selbstverständlich nur die eigenen Verbandsinteressen maßgebend sein. Auf die Interessen eines anderen Verbandes Rücksicht zu nehmen, ist sie rechtlich nicht verpflichtet. Ob und in welcher Weise sie von ihren tariflichen Machtbefugnissen Gebrauch machen will, hängt vielmehr von ihrem Ermessen lediglich ab. Dies nach irgend einer Richtung einzuschränken, dazu ist ein anderer Verband, auch derjenige, dessen Interessen durch ihre Tarifpolitik möglicherweise verletzt werden nicht befugt. Ein Recht dazu könnte die Klägerin selbst dann nicht für sich in Anspruch nehmen, wenn eine Anzahl ihrer Mitglieder durch ihre Zugehörigkeit zu der Beklagten und ihre dadurch bedingte Eingliederung in den Herrschaftsbereich ihrer (der Beklagten) Tarifverträge ihre Innungspflichten verletzt haben sollte. Auch in diesem Falle könnte der Beklagten die Ausübung der tariflichen Verbandsbefugnisse nicht verwehrt werden, würde die Bestätigung ihres gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechtes, im Vertragswege objektive Arbeitsrechtsnormen zu schaffen, keinen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten und folgeweise auch nicht die Anwendung des § 826 B. G. B. im Sinne der Klägerin rechtfertigen. In dieses Recht und in diese tarifliche Selbständigkeit der Beklagten einzugreifen, dazu bietet der Klägerin auch die Doppelorganisation eines Teils ihrer Mitglieder keine gesetzliche Handhabung.

Besonders interessant für uns ist nun die Heranziehung des Artikels 159 der Reichsverfassung. An dieser Stelle heißt es:

Artikel 159 N. Verf. hat durch § 152 G. D., bisher nur den gewerblichen Unternehmen sowie deren Angestellten und Arbeiter gewährte Recht der Vereinigungsfreiheit zu einem Grundrecht aller Deutschen ausgeartet. Er ordnet nicht nur an, daß jedem Staatsbürger, welchem Berufe er auch angehört, sich „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ mit anderen ungehindert zusammenschließen dürfe, sondern erklärt auch jede Maßnahme privatrechtlicher Natur, welche diese Freiheit zu beschränken oder zu verhindern suche, für rechtswidrig. Sie vermag weder Rechte noch Pflichten zu erzeugen. Eine vorübergehende Beschränkung der Vereinigungsfreiheit schließt Artikel 159 Satz 1 N. Verf. freilich nicht aus. Ihre Zulässigkeit folgt aus dem Umfang und der Bedeutung der Aufgaben, welche Artikel 165 a. a. O. und die zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze den Berufsvereinigungen zugewiesen haben. Ihnen können sie nur gerecht werden, wenn sie in der Lage sind, sich die Mitgliederhaft und Verbands-treue derjenigen, die sich einmal angeschlossen haben, eine Zeit lang zu erhalten und zu sichern. Dieses Ziel wird in der Regel durch Satzungsbestimmungen erreicht, welche den Mitgliedern den Austritt erst nach Ablauf einer bestimmten Kündigungs- oder Anzeigefrist gestatten und andererseits dem Verbands die Befugnis einräumen gegen diejenigen Mitglieder, welche während ihrer Mitgliederhaft den Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen oder wirtschaftliche Nachteile zu verhängen. Derartige Satzungsbestimmungen würden allerdings in vielen Fällen mit § 152 G. D., der den Berufsvereinigungen ein Recht zu jederzeitigem Austritte gab unvereinbar sein. Diese Vorschrift widerspricht aber dem Geist und Zwecke des Artikels 159 N. Verf., der nicht nur die Freiheit des Zusammenschlusses, sondern darüber hinaus auch die rechtliche Möglichkeit seiner Durchführung gewährleisten will. Deshalb muß sie, wie schon in dem Urteile des IV. Zivilsenats vom 2. Juli 1924 ausgesprochen ist, gemäß Artikel 178 Abs. 2 a. a. O. als aufgehoben gelten.

Das Gegengewicht zu dem durch den freiwilligen Eintritt in eine wirtschaftliche Berufsvereinigung (Artikel 159, 165 N. Verf.) von dem Eintretenden freiwillig auf sich genommenen Verbandszwang bilden also die Freiheit seiner Entschliessung und die rechtliche Möglichkeit, ihn durch seinen — nur zeitweise gesperrten — Austritt wieder abzuschütteln. Eine Satzungsbestimmung oder eine Gesetzesvorschrift, welche es einem Verbandsmitgliede dauernd unmöglich macht, sei es mit sei es ohne Aufgabe der bisherigen Verbands-

zugehörigkeit, sich einem anderen Verbands und damit dessen Tarifpolitik anzuschließen, würde mit Artikel 159 R. Verf. in unlösbarer Widersprüche stehen und deshalb keine Geltung haben. Einen solchen Zwang will aber die Klägerin (Innung) ausüben.

In den weiteren Ausführungen der Begründung wird die Tariffähigkeit und Tarifberechtigung der Innung anerkannt. Ihre Tarifmacht findet aber ihre Grenze da, wo der Herrschaftsbereich des Artikel 159 R. Verf. beginnt.

Nach diesem klaren Urteil wird der „Freien Vereinigung der Berliner Holzindustriellen“ das Recht zugesprochen, selbständig, nach freiem Ermessen Tarifverträge mit den Organisationen der Arbeiter und Angestellten abzuschließen.

Lohn- und Tarifbewegung.

Der Bezirkstarifvertrag für Rheinland-Westfalen für allgemein verbindlich erklärt:

Die Reichsarbeitsverwaltung hat durch folgende Entscheidung den rheinisch-westfälischen, Bezirkstarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt:

Entscheidung.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angezeigten Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt S. 67) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien:

a) auf Arbeitgeberseite:

Rheinisch-Westfälisch-Lippischer Tischler-Innungsverband, Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriebezirk E. B.,

Gaueverband Westfalen-Lippe des Verbandes für das selbstständige deutsche Drechslergewerbe,

Der Verein der Möbelfabrikanten für Berg und Mark in Barmen hat durch Vereinbarung vom 18. Juli 1925 den Bezirkstarifvertrag vom 29. Oktober 1924 anerkannt;

b) auf Arbeitnehmerseite:

Deutscher Holzarbeiter-Verband, Gauvorstand Düsseldorf, Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, Gewerksverein der Holzarbeiter (S.-D.).

2. Abgeschlossen am 29. Oktober 1924, Bezirkstarifvertrag nebst Anhang.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter im Holzgewerbe im Umfange der §§ 1 und 2 des Bezirkstarifvertrages. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich

nicht auf Arbeitsverträge von Holzarbeitern, die in Betrieben beschäftigt sind, die nicht zur Holzindustrie gehören, sie erstreckt sich ferner nicht auf die Betriebe, die folgenden Arbeitgeberverbänden angehören:

- I. Arbeitgeberverband des Holzgewerbes der Kreise Gummersbach-Wipperfürth und Waldbröl, e. B. in Gummersbach,
- II. Wittgensteiner Arbeitgeberverband in Banse,
- III. Münsterländischer Stuhlfabrikantenverband in Stadtlohn,
- IV. Rheinisch-Westfälischer Baugewerbeverband e. B. in Essen.

Die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf die Betriebe des unter Ziffer III und auf die Bauschreinerei des unter Ziffer IV bezeichneten Verbandes bleibt vorbehalten.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: rechtsrheinisch gelegener Teil der Rheinprovinz mit Ausnahme der Kreise Altenkirchen, Neuwied u. des Siegkreises, der Stadtgeb. Alen und Düsseldorf sowie des unteren Kreises Solingen einschließlich jedoch der Orte Burscheid, Gräfrath, Wald, Ohlins und Höhscheid im letzteren Kreise, Provinz Westfalen mit Ausnahme der Kreise Herford-Lübbecke und Minden sowie des Ortes Steinheim im Kreise Höxter.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nur auf die Bestimmungen des Tarifvertrages, die die Arbeitsbedingungen regeln, und auf Arbeitslöhne nur so weit, wie die Lohnsätze für allgemeinverbindlich erklärt werden.

6. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. März 1926.

Nachteile der bisherigen Wohnungspolitik.

Herr Mag. Bahr, der als demokratischer Reichstagsabgeordneter seiner Zeit jahrelang an den Beratungen des Wohnungsausschusses mitgewirkt hat, hat an alle Parteien des Reichstags nachstehende, von wirklich sozialem Geiste getragene Ausführungen gesandt:

Die grauenhaften Schilderungen des Wohnungselends im Waldenburger Bezirk veranlassen mich allen Parteien des Reichstags — auch den Sozialdemokraten — eine wesentliche Änderung der bisherigen Wohnungspolitik dringend ans Herz zu legen. Man ist bisher von einer Wohnfläche von 70 Quadratmeter ausgegangen und von einer Bevorzugung der Einfamilienhäuser, welche dazu geführt hat, daß wahrscheinlich nur ein sehr kleiner Teil der neuerbauten Wohnungen mit darunter liegender Wohnfläche geschaffen ist. Nun wird ja zweifellos das Einfamilienhaus mit Garten als das ideale Wohnhaus anerkannt und derjenige beneidet werden, der sich ein solches zu schaffen vermag. Daß aber Deutschland in der Tiefe seines Elends eine Wohnungspolitik treibt, deren Ergebnis darauf hinauskommt, daß von 1919 bis 1925 rund 860 000 Wohnungen geschaffen wurden unter Anwendung von Mitteln, mit denen sich mindestens 300 000 bis 350 000 Wohnungen mehr hätten schaffen lassen, wenn man auch den Bau von zwei- und dreiräumigen Wohnungen nachdrücklich gefördert hätte — das wird man doch wohl als einen schweren Grundfehler bezeichnen müssen. Ich habe von Beginn an — von 1920 bis 1923 — immer wieder im Wohnungsausschuß dies gefordert, unterlag aber stets gegenüber der Begeisterung für das ideale Einfamilienhaus. Hätten wir in den 6 Jahren, 1920 bis 1925, 300 000 Wohnungen mehr geschaffen, dann wären die grauenhaften Zustände, wie sie aus Waldenburg geschildert werden, wohl beseitigt, und wir könnten in 5—6 Jahren die fehlenden Wohnungen geschaffen haben. Bisher haben wir ja noch nicht einmal den Zuwachs an Wohnungsbedarf seit Kriegsende gedeckt. Die Rückwanderer, welche bis 1920 schon 813 325 Köpfe zählten, und inzwischen die Million erheblich überschritten haben, brauchten 250 000 Wohnungen; die die Eheschließungen 1914 bis 1924 brachten 5 854 000 Wohnungsuchende, 12 724 360 Gestorbene machten etwa 3 200 000 Wohnungen frei. Veranschlagen wir die Wohnungsbauten 1914 bis 1918 auf 300 000, den Gewinn aus Wohnungsteilungen auf etwa weitere 300 000 und rechnen wir von den rund 6 100 000 Wohnungsforderungen 300 000 für Ehescheidungen ab, dann stehen den 5 800 000 benötigten Wohnungen gegenüber 4 510 000 verfügbare Wohnungen. Es fehlten dann rund 1 300 000 Wohnungen. 1925 werden die Bauten etwa den Bedarfszuwachs gedeckt haben.

Nun mag man noch 300 000 Wohnungen vom Selbstbau abstreichen — obwohl ich nicht zu sehen vermag, wo sie hergekommen sein sollen — dann fehlen immer noch 1 Million Wohnungen. Bauen wir über den Zuwachsbedarf von 150 000 im Jahr 100 000 mehr, jährlich 250 000 Wohnungen, dann brauchen wir 10 Jahre, ehe wir aus dem Wohnungselend herauskommen! Bei der grauenhaften Not, die Millionen unseres Volkes zermürbt und vernichtet, wird es doch wohl Zeit, daß wir uns auf das Besinnen, was für unsere Kräfte erreichbar ist und nicht noch weiter bei der Verfolgung vorläufig unerreichbarer Ideale gerade die Armen unseres Volkes dem Elend überlassen.

Nach einer im Reich, Mai 1918, aufgenommenen, für Preußen 1921 veröffentlichten Statistik wurden in 2069 Gemeinden 5 802 838 Wohnungen gezählt — Küche wird als ein Raum gerechnet. Da-



Benutze

unsichere Holzritte od. Leitern

nach hatten einen Raum 312 233 gleich 5,5 Prozent, zwei Räume 1 033 640 gleich 19,4 Prozent, drei Räume 1 717 839 gleich 29,6 Prozent, vier Räume 1 068 638 gleich 18 Prozent, fünf Räume 703 249 gleich 12,5 Prozent, sechs und mehr Räume 847 142 gleich 15 Prozent der Wohnungen! Veranschlagt man den Raum im Durchschnitt auf 16 Quadratmeter, was insbesondere für kleine Wohnungen sicher nicht zu niedrig ist, dann wohnen von der Bevölkerung rund 25 Prozent auf 18 bis 32 Quadratmeter, 30 Prozent auf 48 Quadratmeter, 18 Prozent auf 64 Quadratmeter, 12½ Prozent auf 80—85 Quadratmeter, nur 15 Prozent (Wohlhabende und Reiche) auf größerer Wohnfläche. Man sollte den Bau von Wohnungen unterstützen, die im Hundert brücken 5 Wohnungen von einem Raum, 25 von zwei Räumen, 50 von drei Räumen, 15 von vier Räumen, 5 von fünf Räumen, dann läme man auf einen Durchschnitt von 46 Quadratmeter Wohnfläche, die sich einschließlich Baustelle — je nach den örtlichen Verhältnissen — mit 135 bis 160 Mk. je Quadratmeter Wohnfläche heut beschaffen lassen. Gibt man je Quadratmeter 100 Mk. Hauszinssteuerberechnen und fordert, daß Hauswirt und Mieter den Rest aufbringen, dann braucht man für 46 Quadratmeter im Durchschnitt 4600 Mk., könnte also mit 1 Million Mark Zuschuß rund 220 Wohnungen, mit 1 Milliarde also 220 000 Wohnungen schaffen, während man nach der bisherigen Methode kaum 150 000 schaffen kann. Es müßten gerade mehrgeschossige Bauten bevorzugt werden. Bauen Gemeinden und Baugenossenschaften diese kleinen Wohnungen nicht, so kommen gerade die Armen aus dem Wohnungselend überhaupt nicht heraus. Gegen Ausbeutung und Mißbrauch läßt sich durch die Darlehensbedingungen un schwer Sicherung schaffen. Auch kleine Gärten lassen sich für die Wohnungen im Mietshaus durch Wahl tieferer Anstellten leicht einrichten. Die Hauptsache aber ist und bleibt, daß eine ausreichend große Zahl kleinerer Wohnungen für die Armen geschaffen und die jungen Leute gezwungen werden zu wahren, um bei der Heirat durch einen natürlich zu sichernden und zu verzinsenden Baukostenbeitrag eine Wohnung zu erlangen. Unter Abrechnung von 10 Prozent Zinsen für 1000 Mk. Beitrag könnte ein junges Paar dann zwei Räume für 180 bis 200 Mk. Jahresmiete (in Berlin vielleicht mehr, also 250 bis 300 Mk.), drei Räume bei 1500 Mk. Beitrag für etwa 300 Mk. Jahresmiete haben. Ich habe bisher mehr als 1000 Wohnungen der geschilderten Art gebaut und kann diese Dinge einigermaßen beurteilen.

Beschließen Regierungen, Reichstag, Landtag, Parteien solchen Mahnungen ihr Ohr, dann nehmen sie eine schwere Verantwortung auf sich. Das Wohnungselend ist die furchtbarste Geißel der Armen!

Wilhelm Kulemann †.

Der Landgerichtsrat a. D. Wilhelm Kulemann ist vor kurzem im Alter von 75 Jahren gestorben. So ist wieder ein Mann dahingefunken, der vor 30 und mehr Jahren in verdienstvollster Weise dem sozialen Gedanken Bahn gebrochen und der besonders auch viel getan hat für die Anerkennung und Förderung der Gewerkschafts- und Gewerkschaftsbewegung. Als von 1890 ab die deutsche Intelligenz begann, sozialpolitisch zu denken, als ein Teil von ihr sich abwandte von der preußisch-deutschen Gewaltpolitik gegen die Arbeiter, da waren Männer wie Berlepsch, Neumann, Kulemann und andere diejenigen, die diese wichtige Wendung vollzogen und ihr Führer. Wenn es in Deutschland selbst nach dem Zusammenbruch 1918 zu keiner umfassenden gewalttätigen Revolution kam, dann war das ein Verdienst dieser Männer. Sie hatten die Brücke gebildet, auf der die Arbeiterklasse allmählich zur Staatsverantwortung kam. Sie hatten sozialpolitisch gewollt und hatten dabei auch erhebliche politische Wirkungen erzielt. Von ihnen war Kulemann

Bausteine.

Werft ab den lähmenden Druck. Werft ab die alten, bequemen Gewohnheiten einer reichen, materialistischen und deshalb schwachen Zeit. Greift hinein in euch selbst, in euer warmes Herz, in euer brennendes Gemüt. Schüttelt die Untätigkeit und die Verzweiflung ab. Greift in die Schätze der deutschen Dichter und Denker hinein. Theorisiert nicht, sondern lebt die neue Gesinnung. Handelt, lebt euch ein, glaubt, begeistert euch.

Jede Erneuerung muß mit Enthusiasmus und Freude beginnen.

Laßt uns auf neuem, reinem, klarem Wege dem Ziele zusehen, alle Bürger mit Gemeinschafts- und Staatsgesinnung zu erfüllen.

Wer eine Gemeinschaft schaffen will, muß dem Entfagen näher stehen, als dem Genießen. Wenn wir ein neues, besseres Deutschland wollen, müssen wir hart sein gegen uns selbst!

Anton Erkelenz.

zwar nicht der Allererste, aber doch einer der namhaftesten und konsequentesten. Mehr noch als andere seines Kreises sah er ein, daß die staatliche Sozialpolitik nicht einmal die wichtigste Aufgabe war, sondern die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung, d. h. der Selbsthilfe der Arbeiter. Immer hat er die Gewerkschaften gefördert, besonders auch durch sein mit Bienenfleiß zusammengetragenes vierbändiges Buch: „Die Gewerkschaftsbewegung im In- und Auslande“. Nach der Revolution hat er manches nicht mehr begriffen. Daß gewerkschaftlich organisierte Arbeiter über Schiedssprüche usw. oft hinwegschritten, war ihm eine tiefe Enttäuschung. Er hatte sich den Uebergang der Arbeiter zur Staatsführung auch leichter und reibungsloser vorgestellt. Da er fast blind geworden war, wurde es ihm schwer, den Ereignissen noch voll zu folgen. Alles in Allem: Unter den Männern, deren Namen die Gewerkschaftsbewegung dauernd ehren muß, ist Kulemann einer der verdientesten.

Erkelenz.

Bekanntmachung.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine hat in Uebereinstimmung mit der Hauptvorstandskonferenz beschlossen, wenn möglich bereits zum 1. Juli d. Jz.

einen jungen energischen

Verbandssekretär

für das Verbandsbüro einzustellen. Derselbe muß mindestens 5 Jahre einen dem Verbands der Deutschen Gewerksvereine angehörenden Berufsgewerksverein angehören, mit der Sozialpolitik, besonders aber mit der Arbeiterversicherung vertraut und über die wirtschaftspolitischen Fragen informiert sein. Die Höhe des Gehalts regelt sich nach den in den Gewerksvereinen üblichen Grundgehältern.

Kollegen, die auf diese Stelle reflektieren, werden aufgefordert, neben dem Bewerbungsschreiben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf und einen Aufsatz über die Aufgaben eines Verbandssekretärs baldmöglichst einzusenden. Die Einsendung muß spätestens bis zum 31. Mai d. Jz. an den Unterzeichneten eingegangen sein. Berlin, den 21. April 1926.

Der geschäftsführende Ausschuss
des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.
F. Neustedt,
II. Verbandsvorsitzender.

Kollegen!

Recht Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Fällen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 18. Beitragswochen vom 1.—7. Mai
für die 19. Beitragswochen vom 8. bis 14. Mai
für die 20. Beitragswochen vom 15.—21. Mai
für die 21. Beitragswochen vom 22.—28. Mai,

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzusenden; auch Teil-Geldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschieht.



Einheitliche Vereins-Abzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. und werden dieselben auf Wunsch durch das Hauptbüro sofort den Vereinen zugestellt.

Eine angemessene

Unterstützung

erhält künftig nur dasjenige Mitglied, das
Beiträge entsprechend
dem Stundenverdienst
zahlt!